

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Dr. Sahra Wagenknecht, Ali Al-Dailami, weiterer Abgeordneter und der Gruppe BSW
– Drucksache 20/12324 –**

Das Militärstraßengrundnetz in Deutschland und die „Military Mobility“

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr hatte im Januar 2023 die Führungsrolle im Gremium der Nationalen Territorialen Befehlshaber verschiedener europäischer Länder übernommen und war Mitte Oktober 2023 Gastgeber einer mehrtägigen Commanders Conference in Berlin. Vor allem der Host Nation Support, d. h. die Unterstützung der Verbündeten im Rahmen der Truppenbewegungen durch das Gastland, sowie die sogenannte Military Mobility seien das Zukunftsthema schlechthin. Dabei seien Fragen hinsichtlich des Transportes, der Versorgung und der Truppenbewegungen in und durch Europa insbesondere für Deutschland und das Territoriale Führungskommando der Bundeswehr schon jetzt beherrschend in der täglichen Arbeit (Territoriales Führungskommando der Bundeswehr (ots) vom 20. Oktober 2023).

„Deutschland ist logistischer Dreh- und Angelpunkt für Europa. Das gilt neben den regulären Wirtschaftsverkehren seit dem Angriff Russlands auf die Ukraine in besonderem Maße auch für militärische Transporte“, sagte der Bundesminister für Digitales und Verkehr Dr. Volker Wissing (FDP, [bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/002-wissing-europa-braucht-starke-schiene.html](https://www.bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/002-wissing-europa-braucht-starke-schiene.html)). Auf der Frühjahrssitzung 2024 der Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister von Bund und Ländern (Verkehrsministerkonferenz) in Münster hieß es, dass entsprechend „militärische Transporte der Bundeswehr und der Bündnispartner im Bundesgebiet sicherzustellen“ seien und die Länder „hier die Notwendigkeit, das Militärstraßengrundnetz zu aktualisieren und zu digitalisieren“ sehen. „Insbesondere seien Informationen seitens des Bundes notwendig, denn dort, wo die Transporte nicht über die Bundesautobahnen möglich sind, kommt es zu Verlagerungen ins nachgelagerte Straßennetz (www.umwelt.nrw.de/ergebnisse-der-verkehrsministerkonferenz). Die Verkehrsministerkonferenz bat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) entsprechend, „den Ländern aktuelle und detaillierte Informationen hinsichtlich einer Befahrbarkeit der in Zuständigkeit des Bundes liegenden Bundesautobahnen (BAB) und Bundesstraßen durch militärische Transporte nach den Maßgaben des Militärstraßengrundnetzes (MSGN) unverzüglich zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Anteil am MSGN zeitnah an das Fernstraßen-Bundesamt liefern können“ (www.verkehrsministerkonferenz.de/VM

K/DE/termine/sitzungen/24-04-17-18-vmk/24-04-17-18-beschluss.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 13).

Das MSGN ist ein für den Fall einer Krise oder eines Krieges festgelegtes, flächendeckendes Netz von Straßen zur Bewegung von deutschen und verbündeten Streitkräften innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 49).

1. Ist das MSGN ein flächendeckendes Netz von Straßen, die in Krisen und im Krieg vorrangig zur Durchführung des überörtlichen militärischen Straßenverkehrs genutzt werden (bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-1996-22.pdf?__blob=publicationFile, S. 2 Fußnote 1)?

Ja.

2. Wie hoch ist aktuell der Anteil des Militärstraßengrundnetzes am Gesamtstraßennetz (bitte in Kilometern und Prozent angeben, vgl. Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 10/3530)?

Die Länge des Gesamtstraßennetzes beträgt ca. 830 000 km. Die Länge des Militärstraßengrundnetzes beträgt ca. 37 400 km (ohne Auf- und Abfahrten) und entspricht somit einem Anteil von ca. 4,5 Prozent am Gesamtstraßennetz.

3. Wie hat sich der Anteil des Militärstraßengrundnetzes am Gesamtstraßennetz seit 2010 entwickelt (bitte entsprechend den Jahren unter Angabe der Kilometer und Prozentzahlen auflisten)?

Das Militärstraßengrundnetz hat sich seit 2010 nicht wesentlich verändert.

4. Wie ist der Stand der Aktualisierung des MSGN, mit dem seit April 2021 das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr in Abstimmung mit den vier im Rahmen der Verkehrsinfrastruktur zuständigen Landeskommmandos in Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen beauftragt ist (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 49)?

Das Militärstraßengrundnetz im Datensatz des Zentrums für Geoinformationswesen der Bundeswehr (ZGeoBw) ist aktuell. Änderungen werden fortlaufend eingepflegt.

5. Welche Behörden, Institutionen etc. sind ständige Mitglieder in dem vom BMDV initiierten „Bund-Länder-Koordinierungsgremium für Angelegenheiten der zivilen Unterstützung der militärischen Mobilität einschließlich der Belange der zivilen Verteidigung im Bereich Verkehr“ (BLKG MM/ZV)?

Vertreterinnen und Vertreter folgender Behörden nehmen an den Sitzungen des Bund-Länder-Koordinierungsgremium für Angelegenheiten der zivilen Unterstützung der militärischen Mobilität einschließlich der Belange der zivilen Verteidigung im Bereich Verkehr (BLKG MM/ZV) teil:

- Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (Vorsitz),
- Bundesministerium der Verteidigung (BMVg),

- Bundesministerium des Innern und für Heimat,
- Auswärtiges Amt,
- je nach Tagesordnung fachlich betroffene Behörden im Geschäftsbereich der genannten Ressorts,
- fachlich betroffene Ministerien aller Länder, insbesondere mit der Zuständigkeit für Verkehr und Inneres.

6. Wie oft hat das BLKG MM/ZV seit seiner Einrichtung getagt (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?

Bislang haben folgende elf Sitzungen stattgefunden.

Konstituierende Sitzung und zwei weitere Sitzungen im Jahr 2019, eine Sitzung im Jahr 2020, jeweils zwei Sitzungen in den Jahren 2021, 2022 und 2023 sowie bisher eine Sitzung im Jahr 2024.

7. Gibt es weitere Unterarbeitsgruppen im BLKG MM/ZV neben den Unterarbeitsgruppen „Grundstraßennetze“ und „Verwaltungsabkommen“, die für eine aktuelle Bestandsaufnahme und eine zukünftig aktuelle, möglichst zentrale Datenhaltung des MSGN von großer Bedeutung sein sollen (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 49; bitte unter Angabe der Funktionen der Unterarbeitsgruppen auflisten)?

Nein.

8. Trifft es zu, dass sich im Rahmen des BLKG MM/ZV inzwischen auf einheitliche Verwaltungsvereinbarungen zwischen der Bundeswehr und den einzelnen Bundesländern verständigt werden konnte, in denen festgelegt wird, dass zukünftig Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen der Bundeswehr bis zu einer Breite von 3,25 m und einer Höhe von 4,25 m anhörungsfrei sind (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 50)?

Grundsätzlich ja, soweit keine örtlichen Beschränkungen vorliegen, die durch die jeweiligen Bundesländer explizit angezeigt werden.

9. Gibt es über die in Frage 8 genannten Vereinbarungen weitere (bitte unter Angabe des Inhalts der Vereinbarungen auflisten)?

Neben dem Muster für Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem BMVg und den Bundesländern wurde noch ein weiteres Muster einer Vereinbarung zwischen dem BMVg und der Autobahn GmbH des Bundes erarbeitet. Es orientiert sich inhaltlich an dem Muster für die Vereinbarungen mit den Bundesländern. Das Muster für die Vereinbarung mit der Autobahn GmbH des Bundes bezieht sich auf die Autobahnen in der Baulast des Bundes und gewährt ein vereinfachtes Anhörungsverfahren für Großraum- und/oder Schwertransporte der Bundeswehr, von ihr beauftragte Transportunternehmen sowie verbündete Streitkräfte.

10. Trifft es zu, dass das MSGN größtenteils aus dem Bundesfernstraßennetz besteht, wodurch der überwiegende Teil mit Brücken- und Tunnelinformationen abgedeckt werden kann (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 50)?

Ja.

11. Sind nach wie vor in der Datenbank der Bundesanstalt für Straßenwesen ca. 66 000 Brücken enthalten, von denen ca. 48 000 auch im MSGN liegen (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 50), und wenn nein, wie viele Brücken liegen im MSGN?

Ja.

12. Trifft es zu, dass im Zuge des BLKG MM/ZV die Bedeutung und der Bedarf der MLC-Einstufung (MLC = Military Load Classification) für die Bundeswehr gegenüber den Bundesländern kommuniziert wurden, um fehlende MLC-Einstufungen nachzuführen und fehlerhafte Einträge zu korrigieren (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 50)?

Ja.

13. Mit welchen Bundesländern wurde neben Bayern ebenfalls bereits eine MLC-Einstufung für die Bundeswehr vereinbart (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 50)?

Im NATO-Standardisierungsübereinkommen STANAG 2021 ist die Berechnung der MLC-Einstufung verankert. Im BLKG MM/ZV wurde auf den durch Deutschland mitgetragenen Standard nochmals hingewiesen.

Mit der Nachberechnungsrichtlinie für Brückenbauwerke 2011, 5. Fassung, sind alle Bundesländer angehalten, fehlende oder fehlerhafte MLC-Einstufungen zu ergänzen oder zu korrigieren.

14. Ist eine Neuauflage der Kartenserien M444-BRN sowie der Straßen- und Brückenkarte M745-RB geplant, wobei Letztere die militärisch genutzten Straßen einschließlich bestimmter, im Zuge dieser Straßen liegender Bauwerke – Brücken, Unterführungen, Tunnel und Fähren inklusive deren Beschränkungen – MLC, Durchfahrtshöhe, Breite beinhaltet (www.bundeswehr.de/resource/blob/5801602/3ab74a33c9771fc1ee40c4797c6dba0f/festschrift-20-jahre-data.pdf, S. 50)?

Ja.

15. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass der Zustand der inländischen Straßeninfrastruktur hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe grundsätzlich den Erfordernissen entsprechende Verkehre sowohl hinsichtlich der Dimensionierung als auch der physischen Aspekte, wie z. B. Maße und Belastbarkeit, ermöglicht und militärische Verkehre im Rahmen des Betriebs Inland bei Übungen und Verlegungen sowie der allgemeinen logistischen Leistungserbringung den Erfordernissen entsprechend grundsätzlich zulässt (Antwort zu Frage 5a auf Bundestagsdrucksache 19/25059), und wenn nein, welche Maßnahmen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen werden?
17. Für welche Transportkapazitäten soll die inländische Straßeninfrastruktur hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe sowohl hinsichtlich der Dimensionierung als auch der physischen Aspekte, wie z. B. Maße und Belastbarkeit, im Rahmen des Betriebs Inland, bei Übungen und Verlegungen sowie der allgemeinen logistischen Leistungserbringung den Erfordernissen entsprechend befähigt werden?

Die Fragen 15 und 17 werden gemeinsam beantwortet.

Der Zustand der inländischen Straßeninfrastruktur hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe ermöglicht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen entsprechende Verkehre. Sowohl Dimensionierung als auch physische Aspekte, wie z. B. Maße und Belastbarkeit, lassen militärische Verkehre im Rahmen des Betriebs Inland, bei Übungen und Verlegungen sowie der allgemeinen logistischen Leistungserbringung den Erfordernissen entsprechend grundsätzlich zu. Um mit Blick auf die Entwicklungen bei den zu transportierenden Gütern den sich verändernden Parametern gerecht zu werden, werden aktuell die Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerstfahrzeuge (RABS) durch eine vom BMDV geleitete Arbeitsgemeinschaft überarbeitet.

16. Welche aktuellen Transportkapazitäten deckt die inländische Straßeninfrastruktur hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe sowohl hinsichtlich der Dimensionierung als auch der physischen Aspekte, wie z. B. Maße und Belastbarkeit, im Rahmen des Betriebs Inland, bei Übungen und Verlegungen sowie der allgemeinen logistischen Leistungserbringung den Erfordernissen entsprechend ab?

Die militärischen infrastrukturellen Anforderungen an die inländischen Straßen des MSGN decken mit 7,3 m Fahrbahnbreite und Brückentragfähigkeiten gemäß Lastmodell MLC 50 für zweispurigen bzw. MLC 100 für einspurigen Kolonnenverkehr die militärisch-infrastrukturellen Anforderungen ab.

18. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass der Zustand der inländischen Brücken hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe grundsätzlich den Erfordernissen entsprechende Verkehre erlaubt (Antwort zu Frage 5b auf Bundestagsdrucksache 19/25059), und wenn nein, welche Maßnahmen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen werden?

Ja.

19. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass der Zustand der inländischen Schieneninfrastruktur hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe im Rahmen eines multimodalen Verkehrsträgermixes grundsätzlich den Erfordernissen entsprechender Verkehre entspricht (Antwort zu Frage 5c auf Bundestagsdrucksache 19/25059), und wenn nein, welche Maßnahmen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen werden?

Ja.

20. Zu welchen Ergebnissen ist die ressortübergreifende Arbeitsgruppe Militäreisenbahngrundnetz (MEGN) unter Federführung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) gekommen, bezogen auf
- a) die Ermittlung von Art und Umfang des Bedarfs der Bundeswehr für ein MEGN im Rahmen der Landes- und der Bündnisverteidigung,

Das MEGN ist in Haupt-, Ergänzungs- und Zuführungsstrecken unterteilt. Ziel ist es, dass auf den Hauptstrecken des MEGN militärische Güter mit definierten Maßen grundsätzlich ohne weitere Prüfung transportiert werden können. Zuführungsstrecken binden Standorte und Liegenschaften der Bundeswehr an das Hauptnetz an. Ergänzungsstrecken verfügen über Eignungen, die über die für die Hauptstrecken definierten Maße hinausgehen. Zum Umfang des MEGN wird auf die Antwort zu Frage 20b verwiesen.

- b) die Erarbeitung eines Vorschlags für ein resilientes MEGN,

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 13. März 2023 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Eine offene Beantwortung lässt Rückschlüsse auf die militärischen Fähigkeiten und die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr gerade im Hinblick auf die Tätigkeiten an der NATO-Ostflanke zu.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

- c) die Identifizierung der Bedarfe zur Schaffung und Ertüchtigung erforderlicher ziviler und militärischer Infrastruktur für ein MEGN und

Die Identifizierung von Bedarfen zur Schaffung und Ertüchtigung erforderlicher Infrastruktur ist zugunsten der Identifizierung von bereits vorhandener geeigneter Infrastruktur zurückgestellt worden.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

- d) die Identifizierung verteidigungswichtiger Betriebseinrichtungen und Ersatzvorhaltungen im Rahmen der zivilen Notfallvorsorge bzw. zivilen Verteidigung für ein MEGN (Antwort zu Frage 5c auf Bundestagsdrucksache 19/25059)?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 13. März 2023 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Aus einer offenen Beantwortung wären Rückschlüsse auf verteidigungswichtige Ersatzvorhaltungen für das MEGN möglich.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

21. Ist die Bundesregierung nach wie vor der Auffassung, dass die für militärische Bedarfe relevante inländische Hafeninfrastruktur grundsätzlich den Erfordernissen entsprechender Anlande- und Umschlagsleistungen entspricht und potenziellen, über die Kapazitäten Deutschlands hinausgehenden Bedarfen, z. B. bei der Verlegung großer militärischer Kräfte-dispositive, durch die Einbindung weiterer europäischer Regionen begegnet werden kann (Antwort zu Frage 5d auf Bundestagsdrucksache 19/25059), und wenn nein, welche Maßnahmen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen werden?

Ja. Die Einbindung weiterer europäischer Hafeninfrastruktur wird von der NATO grundsätzlich in die Planung einbezogen.

22. Ist die (Binnen-)Wasserstraßeninfrastruktur hinsichtlich ihrer Nutzbarkeit für militärische Bedarfe weiterhin von geringer Relevanz, und ist sie nach wie vor nicht Gegenstand entsprechender Analysen (Antwort zu Frage 5d auf Bundestagsdrucksache 19/25059), und wenn nein, welche Maßnahmen müssen nach Kenntnis der Bundesregierung ergriffen werden?

Ja. Binnenwasserstraßen haben für die Verlegung von Kräften in Deutschland u. a. aufgrund der geringen Transportgeschwindigkeit und der Abhängigkeit von Wasserständen weiterhin eine geringe Relevanz.

23. Wie oft wurden das Militärstraßengrundnetz und das Hauptzivilstraßengrundnetz in Zusammenarbeit mit den Bundesländern seit 2020 überarbeitet (bitte mit Datum angeben; siehe Antwort zu Frage 7 auf Bundestagsdrucksache 19/25059)?

Das Militärstraßengrundnetz wird laufend aktualisiert. Das Hauptzivilstraßengrundnetz wird durch die Länder überarbeitet, sobald der Bund entsprechende allgemeine Vorgaben definiert hat.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

24. Trifft es nach wie vor zu, dass die militärischen Bedarfe an die Verkehrsinfrastruktur in die Gesamtverkehrswegeplanung einfließen und Investitionen, um die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen hinsichtlich der Nutzbarkeit für militärische Bedarfe zu verbessern, daher nicht einzeln ausgewiesen werden können (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/25059), und wenn nein, welche Kosten sind seit 2021 entstanden, um die deutsche Verkehrsinfrastruktur hinsichtlich der Nutzbarkeit für militärische Bedarfe anzupassen (bitte entsprechend den Jahren die einzelnen Maßnahmen mit Kosten jeweils aufschlüsseln und erläutern)?

Die militärischen Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur fließen nach wie vor in die Gesamtverkehrswegeplanung ein. Daher können Investitionen zur Verbesserung der Nutzbarkeit der bestehenden Verkehrsinfrastrukturen für militärische Zwecke nicht einzeln ausgewiesen werden. Diese Vorgehensweise bleibt unverändert und entspricht den bisherigen Planungs- und Investitionsprinzipien.

25. Trifft es nach wie vor zu, dass das Netz der Bundesfernstraßen entsprechend den Festlegungen des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ausgebaut wird und Mittel oder Initiativen, um das Bundesfernstraßennetz darüber hinaus ausschließlich für militärische Bedarfe – sofern diese für definierte Strecken konkret formuliert sind – zu verstärken und auszubauen, nicht vorgesehen sind (Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/25059)?

Ja. Die Antwort auf die Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/25059 hat weiterhin Bestand.

26. Gibt es einen Anteil der Bundesregierung an den über die letzten drei Jahre für deutsche Dual-Use-Projekte eingeworbenen Fördermitteln in Höhe von insgesamt mehr als 296 Mio. Euro, und wenn ja, hat sich das BMVg an dem Anteil der Bundesregierung beteiligt (bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2024/002-wissing-europa-braucht-starke-schiene.html)?

Wenn nein, aus welchem Einzelplan und Haushaltstitel wurden die Mittel aufgewendet?

Wenn ja, aus welchem Titel wurden in welcher Höhe Mittel aus dem Haushalt des BMVg aufgewendet (bitte die entsprechenden Projekte mit dem Gesamtbetrag des deutschen Anteils in Euro und zusätzlich den Anteils des BMVg in Euro und Prozent angeben)?

Von der EU-Kommission aus dem Military Mobility Envelope der Connecting Europe Facility (CEF) bereitgestellte Zuschüsse sind auf 50 Prozent der zuschussfähigen Kosten begrenzt. Die übrigen Projektkosten sind aus den nationalen Haushalten zu finanzieren. Die im Ergebnis der Förderaufrufe 2021, 2022 und 2023 für Bundesverkehrswege bereitgestellten Fördermittel werden aus den für diese Bundesverkehrswege einschlägigen Haushaltstiteln des BMDV kofinanziert.

27. Wie ist der Stand der Einrichtung des in einer im Januar 2024 unterzeichneten Absichtserklärung der Niederlande, Deutschlands und Polens avisierten Musterkorridors für grenzüberschreitende Truppenbewegungen von Westen nach Osten – insbesondere an die NATO-Ostflanke –, dessen Ausgestaltung das NATO-Unterstützungskommando JSEC in Ulm übernommen hat, das die Truppenbewegungen der Allianz im europäischen Bündnisgebiet koordiniert (www.bmvg.de/de/themen/sicherheitspolitik/gsvp-sicherheits-verteidigungspolitik-eu/military-mobility-pesco-projekt-264014)?

Die Einrichtung eines Musterkorridors zwischen den Niederlanden, Deutschland und Polen hat zum Ziel, Hürden des grenzüberschreitenden Verkehrs zu identifizieren und diese zu reduzieren. Dazu erarbeitet eine Arbeitsgruppe bis Mitte 2025 harmonisierte Empfehlungen in den Handlungsfeldern Verfahren und Prozesse, Transportfähigkeiten, Informationsaustauschsystem sowie Verkehrsinfrastruktur.

28. Fallen Kosten für die Ausgestaltung des zwischen den Niederlanden, Deutschland und Polen avisierten Musterkorridors für grenzüberschreitende Truppenbewegungen von Westen nach Osten an, und wenn ja, in welcher Höhe insgesamt, und wie hoch ist der Anteil für Deutschland?

Nein. Der Schwerpunkt der Arbeitsgruppe liegt in der Harmonisierung von Verfahren sowie der Erarbeitung von Empfehlungen.

29. Inwieweit hat sich das BMVG in den Jahren seit 2020 am Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung finanziell beteiligt?

Für Bewegungen außerhalb militärischer Liegenschaften ist die Bundeswehr auf die Nutzung ziviler Verkehrsinfrastruktur angewiesen. Dies umfasst insbesondere die Straßen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Notwendige Anpassungen bezüglich der Verkehrsinfrastruktur des Bundes werden in der Regel im Rahmen des Bundesverkehrswegeplanes eingebracht. Die Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes werden außerhalb des Einzelplanes 14 (Bundesministerium der Verteidigung) finanziert. Auf die Antworten zu den Fragen 24 und 26 wird verwiesen.

Sofern die Anforderungen der Bundeswehr an zivile Verkehrsinfrastruktur von militärischem Interesse (ZIMI) die Anforderungen einer zivilen Nutzung übersteigen, werden die Investitionen für Anpassungen und/oder Erhalt dieser Verkehrsinfrastruktur anteilig von der Bundeswehr übernommen. Der zu Lasten des Einzelplans 14 zu tragende Anteil bemisst sich dabei nach dem Verhältnis der militärischen und zivilen Anforderungen an die einzelne zivile Verkehrsinfrastruktur. In den Jahren 2020 bis 2024 (Stand: 31. Juli 2024) wurden hierfür rund 24 Mio. Euro zu Lasten des Einzelplans 14 verausgabt.

30. Werden die veranschlagten bzw. verausgabten Kosten für Dual-Use- und PESCO-Projekte (PESCO = Permanent Structured Cooperation) sowie anderweitige Kosten für den Erhalt und Ausbau der Verkehrsinfrastruktur mit Doppelnutzung auf die sogenannten Verteidigungsausgaben im Rahmen des Zwei-Prozent-Zieles der NATO angerechnet, und wenn ja, in welcher Höhe ist dies seit 2019 geschehen (bitte entsprechend den Jahren auflisten)?

Hinsichtlich der im Einzelplan 14 für zivile Verkehrsinfrastruktur von militärischem Interesse veranschlagten Ausgaben in den Jahren 2020 bis 2024 wird auf

die Antwort zu Frage 29 verwiesen. Im Jahr 2019 betrug die diesbezüglichen Ausgaben rund 10,7 Mio. Euro. Als Ausgaben des Einzelplans 14 fließen sie in die NATO-Verteidigungsausgaben ein.

31. Trifft es zu, dass im März 2024 das Saarland als erstes Bundesland eine aktualisierte Vereinbarung mit der Bundeswehr (Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr unterzeichnet hat, durch die gemeinsam die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, militärische Transporte im Saarland schneller durchführen zu können (homburg1.de/nutzung-der-saarlaendischen-strassen-fuer-die-bundeswehr-ab-sofort-vereinfacht-vereinbarung-unterzeichnet-189806/), und wenn ja, betrifft diese Vereinbarung ausschließlich Straßen des MSGN oder auch solche, die nicht zum MSGN gehören?

Ja. Die aktualisierte Vereinbarung wurde am 14. März 2024 unterzeichnet. Neben den Straßen des MSGN sind vereinzelt auch andere Straßen, sogenannte „vereinbarte Straßen“, betroffen, welche nicht zum MSGN gehören.

32. Werden seitens der Bundeswehr solche Vereinbarungen wie mit dem Saarland auch mit anderen Bundesländern angestrebt, und wenn ja, wie ist der aktuelle Stand hinsichtlich solcher Vereinbarungen mit den anderen Bundesländern?

Ja. Auch mit den anderen Bundesländern werden Vereinbarungen angestrebt. Auf die Antwort zu Frage 9 wird verwiesen. Die Verhandlungen dazu laufen.

33. Trifft es zu, dass der Ende 2018 zwischen Bundeswehr und Deutscher Bahn AG (DB AG) auf zwei Jahre abgeschlossene sogenannte Rahmenfrachtvertrag mehrfach verlängert wurde und nun noch bis Ende 2024 läuft (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/bundeswehr-deutschland-panzer-bahn-uebung-ukraine-krieg-russland-100.html), und wenn ja, ist seitens der Bundesregierung eine Verlängerung um zwei weitere Jahre beabsichtigt?

Ja. Der Ende 2018 geschlossene Rahmenfrachtvertrag wurde mehrfach verlängert und läuft noch bis Ende 2024. Eine nochmalige Verlängerung ist nicht geplant. Eine Folgelösung ab 2025 bis 2028 wird derzeit erarbeitet.

34. Trifft es zu, dass der Rahmenvertrag ursprünglich Leistungen in einem Umfang von bis zu 97,5 Mio. Euro für zwei Jahre beinhaltete, wozu als „Grundleistung“ die „Erbringung von Transporten im Regelverfahren und ohne Einsatzbezug im internationalen Verkehr“ gehörte (Vorbemerkung der Fragesteller auf Bundestagsdrucksache 19/21356)?

Ja.

35. Hat sich der finanzielle Umfang der Leistungen in den letzten Jahren verändert, und wenn ja, in welchem finanziellen Umfang beinhaltet der aktuelle Rahmenvertrag Leistungen der DB AG?

Ja. Der Gesamtfinanzbedarf des letzten vergleichbaren Rahmenvertrages betrug bis zu 76,27 Mio. Euro für 2023 bezogen auf Leistungen der DB Cargo AG (5. Änderungsvertrag und Neufassung des Rahmenfrachtvertrages für die Beförderung von Gütern aller Art im internationalen Schienenverkehr zur Verle-

gung deutscher Kräfte im Rahmen der Very High Readiness Joint Task Force (VJTF) 2023).

36. Trifft es zu, dass der aktuelle Rahmenvertrag vorsieht, 300 Waggons und Lokomotiven für mehr als 1 300 Militärtransporte pro Jahr vorzuhalten und darüber hinaus zwei grenzüberschreitende Transporte pro Tag (und Richtung) für das Militär freizuhalten (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/bundeswehr-deutschland-panzer-bahn-uebung-ukraine-krieg-russland-100.html), und wenn nein, welche diesbezüglichen Vorhalteleistungen sieht der aktuelle Rahmenvertrag vor?

Nein. Den Rahmenfrachtvertrag über die Durchführung von Eisenbahntransportleistungen von Deutschland ins Ausland mit der DB Cargo AG nutzt die Bundeswehr für reguläre Transporte militärischer Güter in die europäischen Nachbarstaaten. Der Vertrag ist zeitlich befristet und muss deswegen neu ausgeschrieben werden. Der Vertragspartner muss hierfür kein rollendes Material, Personal oder Trassen vorhalten, da sich die Anmeldezeiten für Transporte nicht von den Vorgaben für den zivilen Güterverkehr unterscheiden. Ausgaben entstehen dem Bund nur für die tatsächlich durchgeführten Transporte.

37. Beinhaltet der aktuelle Rahmenvertrag nach wie vor eine „Expressoption“, die bei Aktivierung und Einsatz der „Very High Readiness Joint Task Force“ (VJTF) zur Erfüllung der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der NATO erforderlich ist und eine Vorrangregelung für Militärtransporte festschreibt (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/21356)?

Nein. Für die Verlegung des deutschen Truppenanteils der VJTF 2023 wurde letztmalig eine Expressoption in den Rahmenvertrag mit einjähriger Laufzeit aufgenommen. Auf die Antwort zu Frage 35 wird verwiesen.

38. Wie viele Fahrten wurden im Zusammenhang mit dem Rahmenfrachtvertrag zwischen der DB AG und der Bundeswehr seit dem Jahr 2020 durchgeführt (bitte entsprechend den Jahren nach Fahrten im Rahmen der VJTF und anderen Transporten wie Grundbetrieb/Übungen Ausland (Los 1) und Grundbetrieb/Übungen Inland (Los 2) aufschlüsseln)?

Fahrten im Rahmen der VJTF haben nicht stattgefunden, da diese nicht aktiviert wurde. Für den weiteren Teil der Frage wird auf die Antwort zu Frage 40 verwiesen.

39. Welche Truppeneinheiten und Güter wurden dabei seit 2020 in welchen Stückzahlen von welchen Ausgangspunkten zu welchen Zielen transportiert?

Die Beantwortung der Frage kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Vertraulich“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschlussachenanweisung, VSA) vom 13. März 2023 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann, entsprechend einzustufen.

Aus der Auflistung der Transporte mit Nennung von Belade- und Zielbahnhöfen sind Rückschlüsse auf besonders sicherheitsrelevante zukünftige Transporte möglich. Die erbetenen Auskünfte sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie sicherheitsrelevante Angaben enthalten, deren Bekanntwerden für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland schädlich sein könnte.

Auf die als „VS – Vertraulich“ eingestufte Anlage* wird verwiesen.

40. Welche tatsächlichen Kosten sind im Zusammenhang mit dem Rahmenfrachtvertrag zwischen der DB AG und der Bundeswehr seit dem Jahr 2020 angefallen (bitte entsprechend den Jahren nach Fahrten im Rahmen der VJTF und anderen Transporten wie Grundbetrieb/Übungen Ausland (Los 1) und Grundbetrieb/Übungen Inland (Los 2) aufschlüsseln; für das Jahr 2024 bitte den aktuellen Stand angeben)?

Die Beantwortung von Teilen der Frage 38 und der Frage 40 kann in offener Form nicht erfolgen. Die Einstufung als Verschlusssache mit dem Geheimhaltungsgrad „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Staatswohl erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (Verschluss-sachenanweisung, VSA) vom 13. März 2023 sind Informationen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann, entsprechend einzustufen.

Aus dem Umfang der Transporte und dem hierfür entstandenen Kostenaufwand können Rückschlüsse auf die Entwicklung des Übungsgeschehens und dem damit einhergehenden militärischen Transportbedarf in den letzten Jahren und künftige Zeiträume und damit auf die militärischen Fähigkeiten der Bundeswehr abgeleitet werden.

Auf die als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestufte Anlage** wird verwiesen.

41. Umfasst der aktuelle Rahmenvertrag zwischen der Bundeswehr und der DB AG auch Verpflichtungen mit Subunternehmen wie der litauischen und polnischen Staatsbahn (www.zdf.de/nachrichten/politik/ausland/bundeswehr-deutschland-panzer-bahn-uebung-ukraine-krieg-russland-100.html)?

Nein. Mit dem aktuellen Rahmenvertrag sind keine Verpflichtungen für ausländische Subunternehmer verbunden.

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Vertraulich“ eingestuft. Die Antwort ist in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort nach Maßgabe der Geheimschutzordnung eingesehen werden.

** Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft. Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.